

Änderung des Bebauungsplanes „Marienstraße“ in Unterdigisheim:

Artenschutzrechtliche Relevanz- prüfung des Vorhabens

29. Juli 2020

Auftraggeber: Michael Mayer
Am Ringenstall 6
72469 Meßstetten-Unterdigisheim

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Altheim
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Bruno Roth, Landschaftsökologe
Josef Grom, Biologe

1 Anlass und Aufgabenstellung

Herr Mayer plant auf Flurstück 410/2 in Unterdigisheim den Bau eines Schuppens. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, so dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden kann. Im Hinblick auf den Besonderen Artenschutz muss die Relevanz des Vorhabens geprüft werden. Hierzu fand am 09. Mai 2020 eine sog. Relevanzbegehung statt.

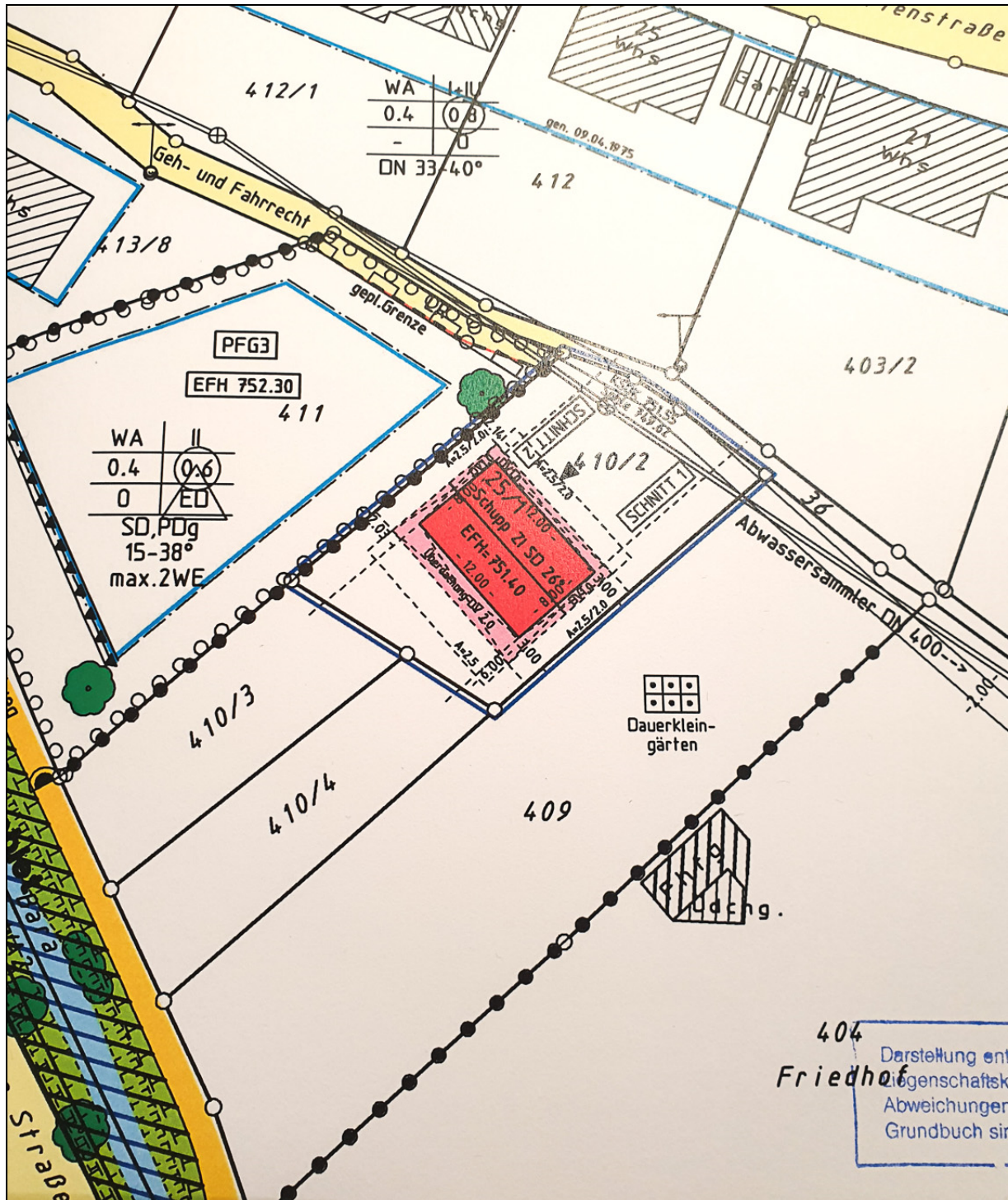


Abb. 1: Lageplan (o. M.)

2 Beschreibung des Plangebietes

Die Wiese auf den Flurstücken 410/2, 410/3 und 410/4 weist einen lückigen und artenreichen Pflanzenbestand auf. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten folgende Pflanzenarten angesprochen werden:

Wiesen-Bocksbart, Rot-Klee, Wiesen-Kerbel, Schafgarbe, Gänseblümchen, Kriechender Günsel, Gemeiner Ehrenpreis, Scharfer Hahnenfuß, Wiesen-Bärenklau, Wiesen-Pippau, Löwenzahn, Herbstzeitlose, Spitz-Wegerich, Margerite, Wiesen-Witwenblume.

Faunistische Zufallsbeobachtungen waren Feldgrille und Brauner Feuerfalter.

3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten relevant.

Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Das Plangebiet weist kein Quartierangebot für Fledermäuse auf und stellt kein essentielles Jagdgebiet dar. Deshalb besitzt das Vorhaben für Fledermäuse keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Zauneidechse

Die Relevanzbegehung fand während der Aktivitätsperiode der Zauneidechse statt. Die Kontrolle erbrachte aber keinen Nachweis. Im Plangebiet kommen keine Saumstrukturen vor, die als Habitat für die Zauneidechse oder andere Reptilienarten geeignet wären.

Weitere streng geschützte Arten

Andere streng geschützte Arten sind hier nicht zu erwarten. Somit kann eine Betroffenheit von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten

Die Relevanzbegehung fand während der Hauptbrutzeit der Vögel statt. Dennoch konnten im Plangebiet keine Brutvögel festgestellt werden. Die angrenzende Haselnusshecke ist überaltert und für Heckenbrüter ungeeignet.

Fazit

Die geplante Bebauung geht mit einer Flächeninanspruchnahme von Grünland einher. Gehölze sind nicht betroffen. Die Verfasser kommen zum Ergebnis, dass das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann. Weitere vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

4 Sonstige naturschutzrelevante Aspekte

Die Obere Bära ist Bestandteil des FFH-Gebietes 7819-341 „Östlicher Großer Heuberg“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes können nicht zuletzt auf Grund des räumlichen Abstands ausgeschlossen werden.

In der näheren Umgebung des Plangebietes finden sich keine

- Mageren Flachland-Mähwiesen
- Vogelschutzgebiete
- Biosphärengebiete
- Naturparks
- nach § 33 NatSchG und § 30a LWaldG besonders geschützten Biotope
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Biotopverbundplanungen
- Wasserschutzgebiete

Ein Teil des Flurstücks 410/2 liegt noch im Überflutungsbereich des Extremhochwassers (HQ-Extrem, siehe Abb. 2).

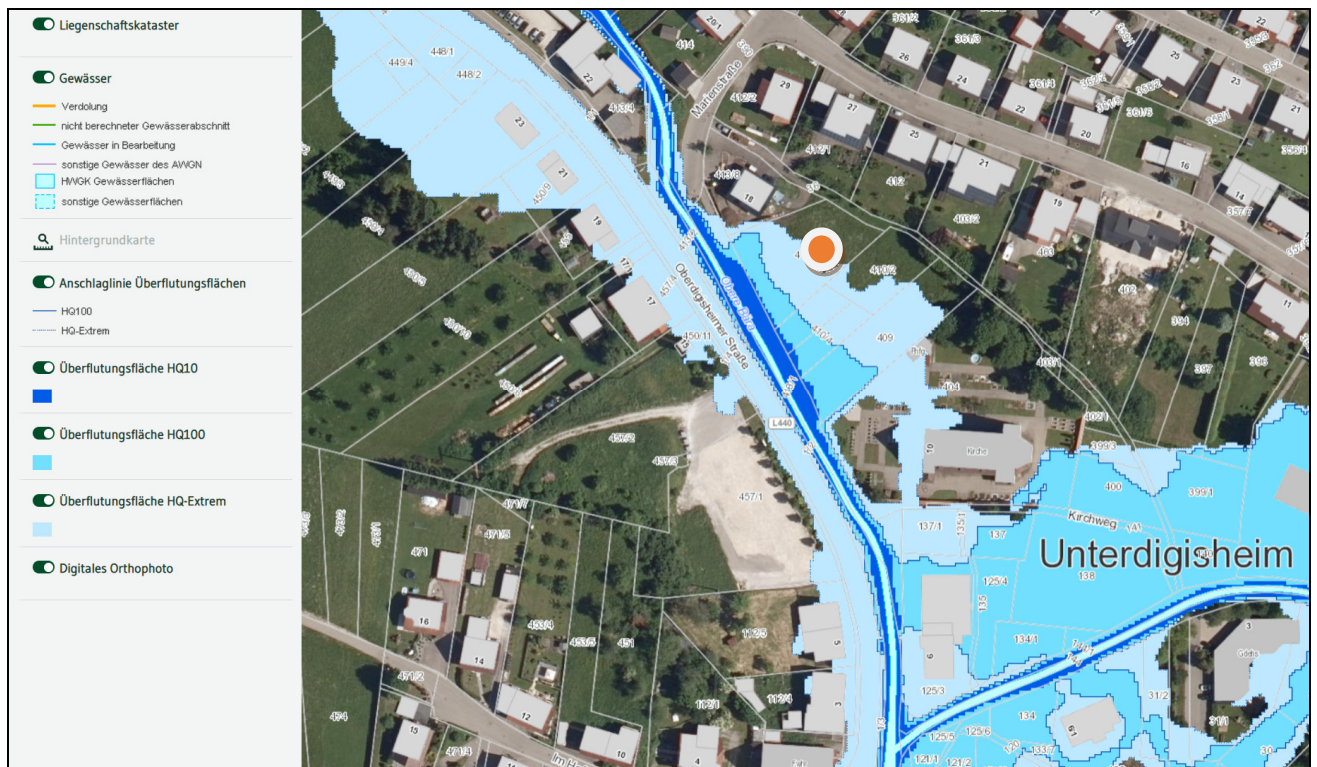


Abb. 2: Ausschnitt aus den Hochwassergefahrenkarten (© LUBW, LGL)